



Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 13.11.2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes am 13.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Dettenhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,

7. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,

2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. wer die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 EUR bis 3.000,00 EUR zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, sowie nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, auch wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.06.2007 außer Kraft.

Dettenhausen, den 13.11.2007

Raich
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Gemeinde Dettenhausen

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13.11.2007

Lfd.Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
Öffentliche Leistungen der gesamten Verwaltung		
1.	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 3.000,00 €
2.	<u>Anträge</u>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €
3.	<u>Auskünfte</u>	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 bis 75,00 €
3.2	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00 €
5.	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt, oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €

Lfd.Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
6.	<u>Bescheinigungen</u>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art,</u> soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 750,00 €
8.	<u>Gutachten</u> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Std. der Inanspruchnahme 25,00 €
9.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,00 €
9.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mind. 2,50 €

Lfd.Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
---------	---------------------------------------	-------------

10. Schreibgebühren

Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

- | | | |
|------|--|---------|
| 10.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 7,50 € |
| 10.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 10,00 € |

11. Fotokopien

- | | | |
|------|---|--------|
| 11.1 | bei einem Format bis zu DIN A4
schwarz-weiß Kopien | 0,50 € |
| | Farbkopien | 1,00 € |
| 11.2 | bei einem größeren Format
schwarz-weiß Kopien | 1,00 € |
| | Farbkopien | 2,00 € |

Öffentliche Leistungen des Hauptamtes

12. Fischereischein

- | | | |
|------|---|---------|
| 12.1 | Jugendfischereischein | 15,00 € |
| 12.2 | Fischereischein auf Lebenszeit (zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe) | 15,00 € |
| 12.3 | Einziehung der Fischereiabgabe (bei Verlängerung, zuzüglich der gesetzlichen Fischereiabgabe) | 7,50 € |

Öffentliche Leistungen der Bauverwaltung

13. Kenntnisgabeverfahren

- | | | |
|------|---|---|
| 13.1 | Eingangsbestätigung der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) | 0,5 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 € |
| 13.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | wie 13.1 |
| 13.3 | Angrenzerbenachrichtigung (§ 55 LBO) | 10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer |

Lfd.Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
---------	---------------------------------------	-------------

14. Bauplanungsrecht

14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)	15,00 €
------	--	---------

15. Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 75,00 €
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 €

Öffentliche Leistungen des Ordnungsamtes

16. Erteilung einer Empfangsbescheinigung
(§ 15 Abs. 1 GewO)

16.1	Gewerbeanmeldung	15,00 €
16.2	Gewerbeummeldung	10,00 €
16.3	Gewerbeabmeldung	10,00 €

17. Gestattungen 25,00 €

18. Sperrzeitverkürzung 10,00 €, zuzüglich
25,00 € je Stunde der Verkürzung

19. Sammlungswesen

19.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 bis 250,00 €
------	------------------------------------	--------------------

20. Sonstige Genehmigungen

20.1	Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerken	15,00 €
------	---	---------

Öffentliche Leistungen des Melde- und Passamtes

21. Auskünfte aus dem Melderegister

21.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz (MG))	7,50 €
21.2	erweiterte Auskunft	10,00 €
21.3	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €

Lfd.Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
21.4	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	10,00 €, zuzüglich 0,15 € für jede Person, auf die sich die Gruppenauskunft erstreckt
22.	<u>Datenübermittlungen</u>	
22.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	gebührenfrei
22.2	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk und an die Gebühreneinzugszentrale	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
23.	<u>Auskunft aus dem Gewereregister</u>	
23.1	Einfache Auskunft	7,50 €
23.2	Erweiterte Auskunft	10,00 €
24.	<u>Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung</u> (§10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €
25.	<u>Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte</u>	5,00 €
26.	<u>Ausstellung einer Negativbescheinigung</u>	5,00 €
27.	<u>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</u> Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 €
28.	<u>Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde</u>	5,00 bis 700,00 €
29.	<u>Gebührenfreie öffentliche Leistungen</u>	
29.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
29.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
29.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	

Lfd.Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
---------	---------------------------------------	-------------

30.	<u>Fundsachen</u> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
30.1	bei Sachen bis zu 100,00 € Wert	gebührenfrei
30.2	bei Sachen über 100,00 bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 5,00 €
30.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 €
30.4	bei Tieren und größeren Gegenständen	Ersatz der Unterbrin- gungskosten

Öffentliche Leistungen des Standesamtes

31.	<u>Bestattungsrecht</u>	
31.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,00 €
31.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €

32.	<u>Kirchenaustritt je Person</u>	15,00 €
------------	---	---------

33.	<u>Bereitstellung von Räumen für Trauungen außerhalb der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung</u>	
------------	---	--

33.1	Sitzungssaal	100,00 €
------	--------------	----------

Öffentliche Leistungen der Finanzverwaltung

34	<u>Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung</u>	10,00 €
----	---	---------

Lfd.Nr.	Bezeichnung der öffentlichen Leistung	Gebühr in €
---------	---------------------------------------	-------------

Öffentliche Leistungen der Schule

35	<u>Fertigen von Abschriften</u> von Schulzeugnissen bzw. Ersatzzeugnissen aus im Archiv der Schule befindlichen Notenlisten	7,50 €
36	<u>Ersatzausstellung eines Schüler-/innenausweises</u>	2,50 €
37	<u>Beglaubigung von Kopien</u> Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen (je 3 Freixemplare)	2,50 €
38	<u>Fotokopie je Seite</u>	0,50 €

Sonstige öffentliche Leistungen

39.	<u>Abwassersatzung</u> Genehmigung nach § 15 Abs. 1 AbwS	20,00 €
40.	<u>Wasserversorgungssatzung</u> Genehmigung des Anschlussantrages nach § 13 WVS	20,00 €